



Bundesgeschäftsstelle Alserbachstraße 18/3/6, A-1090 Wien
Tel.: 01/712 14 05, Fax: 01/718 83 74
office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ergeht per Mail an:
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 13. Oktober 2020

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur
Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**
Bezug: 50/ME XXVII. GP

Die Opferhilfeorganisation WEISSER RING erlaubt sich, zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, wie folgt

Stellung

zu nehmen:

I) Zu Art 1 Z 1 (§ 107c StGB):

Der WEISSE RING begrüßt die Neufassung des § 107c StGB, da bereits der einmalige Upload von Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung die Lebensführung der betroffenen Person nicht nur unzumutbar, sondern auch nachhaltig beeinträchtigen kann.



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und Verhütung von Straftaten / DVR 1067729
ZVR: 970062660, Spendenkonto: IBAN: AT88 6000 0000 0101 6000 / BIC: BAWAATWW
Der WEISSE RING ist mit dem Österreichischen Spendengütesiegel zertifiziert. Spenden sind steuerlich absetzbar.

II) Zu Art 1 Z 2 (§120a StGB):

Die Schaffung eines Straftatbestandes gegen das sogenannte „Upskirting“ entspricht der Notwendigkeit, unbefugte Bildaufnahmen, die die Intimsphäre der Opfer verletzen, jedoch nicht in den Schutzbereich des § 63 DSG fallen, strafrechtlich verfolgen zu können. Der Tatbestand fügt sich in die Reihe jener strafbaren Handlungen ein, die (unter anderem) auf Bildaufnahmen betreffend den höchstpersönlichen Lebensbereich abstellen (§ 107a Abs 1 Z 5, § 107c Abs 2 Z 5 StGB). Die genannten Delikte setzen die Existenz entsprechenden Bildmaterials voraus, während jene Alternative der gefährlichen Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), die die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen zum Gegenstand hat, zumindest auf der Behauptung basiert, dass solches Bildmaterial bestehe. Das Anfertigen von Bildaufnahmen der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person soll künftig schon im Vorfeld der genannten Bestimmungen verboten sein, was zu begrüßen ist.

Laut dem vorliegenden Entwurf soll der Schutz vor unbefugten Bildaufnahmen auf Bereiche, die die Person „durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien gegen Anblick geschützt hat oder sich in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet“, beschränkt werden. Jedoch könnte sich die betroffene Person mit dem Vorhalten von Gegenständen oder dem Verdecken von Körperstellen durch die eigenen Hände vor ungewollten Aufnahmen schützen wollen. Zudem könnte die Beschränkung auf Bekleidung und Textilien zu diskriminierenden Diskussionen über den Zweck der Kleidung führen.

Weiters können unbefugte Aufnahmen nicht nur in besonders geschützten Räumen, wie in den Materialien genannten öffentlichen Toiletten und Umkleideräumen, erfolgen, sondern auch durch das Hineinfotografieren- und filmen in den privaten Wohnbereich. Insofern erscheint der Tatbestand zu eng gefasst.

III) Zu Art 1 Z 3 (§ 283 Abs 1 Z 2 StGB):

Ausdrücklich begrüßt wird die Gleichstellung der Verhetzung von Einzelpersonen mit der Verhetzung von Gruppen, um dem zunehmenden Hass im Netz zu begegnen. Die Studie zu Gewalt im Netz gegen Mädchen und Frauen in Österreich, welche der WEISSE RING im Jahre 2018 gemeinsam mit dem Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien und dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte durchführte, ergab, dass ein Drittel der befragten Mädchen und Frauen in einem Zeitraum von einem Jahr mindestens einmal Gewalt im Netz erfuhr. Davon wiederum wurden knapp 40% aufgrund ihrer politischen Weltanschauung und etwa 23% aufgrund ihres Geschlechts beschimpft¹, weshalb die Erweiterung des Tatbestands der Verhetzung dringend geboten ist.

IV) Zu Art 3 Z 3 (§ 66 Abs. 2 und 4 StPO), Z 4 (§ 66b StPO), Z 7 (§ 71 Abs 1 StPO):

Besonders befürwortet wird die Neustrukturierung der Prozessbegleitung und die vorgeschlagene Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung auf Opfer von typischen Hass-im-Netz-Delikten und auf minderjährige Zeug*innen von häuslicher Gewalt. Das Miterlebenmüssen von Gewalt wirkt sich auf die besonders schutzbedürftige Gruppe der Kinder nachhaltig und langfristig aus, und um einer sekundären Viktimisierung durch das Strafverfahren entgegenzuwirken, ist die Gewährung von Prozessbegleitung unumgänglich.

¹ WEISSER RING/Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien, Gewalt im Netz gegen Frauen & Mädchen in Österreich, 2019, abrufbar unter: <https://www.weisser-ring.at/gewalt-im-netz-gegen-frauen-und-maedchen/>

Um das gesetzgeberische Ziel, die Unterstützung von Opfer von Hass im Netz zu verbessern, konsequent umzusetzen, sollte diese Personengruppe bereits in § 65 Z 1 lit a StPO Eingang finden.

§ 65 Z 1 lit a StPO könnte daher lauten:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Opfer“

- a. jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung **oder in ihren Persönlichkeitsrechten** beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch Eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte,“

Zur vollständigen Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Opferschutz-RL) sollten zudem gem Art 22 Abs 3 EU-Opferschutz-RL Opfer von Hasskriminalität in die Liste der *ex lege* genannten besonders schutzbedürftigen Opfer (§ 66a StPO) aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind unmittelbare Zeug*innen einer schweren Gewalttat oft schwer traumatisiert und bräuchten professionelle Begleitung im Gerichtsverfahren, um eine durch die Prozessführung jedenfalls drohende sekundäre Viktimisierung zu verhindern. Nach ständiger Judikatur hat diese Gruppe der Betroffenen bereits Anspruch auf Ersatz des Schockschadens und auf Kostenersatz psychotherapeutischer Behandlungen, zumal diese im Verbrechenopfergesetz als anspruchsberechtigt gelten (§ 1 Abs 1 Z 2 VOG). Schwer traumatisierten unmittelbaren Zeug*innen sollte daher auch Prozessbegleitung gewährt werden. Die dadurch entstehenden Kosten würden sich zugleich in einem überschaubaren Bereich halten, da die für die betroffenen Personen doch sehr dramatischen Fälle relativ selten vorkommen und der Gesetzesentwurf bereits minderjährige Zeug*innen von häuslicher Gewalt umfasst.

Ferner zeigt sich in der Beratungspraxis sowie in aktuellen Studien, dass Opfer von Straftaten nach wie vor viel zu wenig über ihre Rechte und über die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten Bescheid wissen. Bisher beschränkt sich die verpflichtende Datenweitergabe an Opferschutzeinrichtungen seitens der Exekutivbeamt*innen auf Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung bedroht sind, soweit ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG ausgesprochen wurde und dies zum Schutz der gefährdeten Menschen oder zur Gewaltpräventionsberatung erforderlich ist (§ 56 Abs 1 Z 3 SPG). Zudem sind die Exekutivbeamt*innen gemäß § 38 Abs 4 SPG bei minderjährigen Gefährdeten verpflichtet, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren. Dieses Modell hat sich im Gegensatz zu den Zustimmungserklärungen, bei denen Opfer sonstiger schwerer Straftaten oder weitere besonders schutzbedürftige Opfer der Datenweitergabe durch die Polizei an Opferunterstützungs-Einrichtungen zustimmen müssen, vollends bewährt.² Infolge des Erlasses vom 29.06.2016, GZ.: BMI-IR 1100/0016-II/BK/1.6/2016 waren Opfer von Straftaten ausdrücklich auf Opferhilfeeinrichtungen wie den WEISSEN RING hinzuweisen. Der Erlass wurde jedoch im Juni 2018 zurückgenommen und die Zahl der vermittelten Fälle an den WEISSEN RING verringerte sich bis Ende 2018 auf die Hälfte. Der WEISSE RING drängt daher auf die vollständige Umsetzung der EU-Opferschutz-RL, in concreto Art 8 Abs 2 EU-Opferschutz-RL, und fordert eine gesetzliche Grundlage, damit Opfer von Straftaten an Opferhilfeeinrichtungen vermittelt werden können.

Die in § 71 StPO vorgesehene Möglichkeit eines Antrags auf Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen für Opfer einer Tat nach § 111 StGB oder § 115 StGB im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems ist ebenso begrüßenswert, da es Privatpersonen zumeist schlicht an den technischen Möglichkeiten fehlt, die für die Strafverfolgung erforderlichen Informationen auszuforschen.

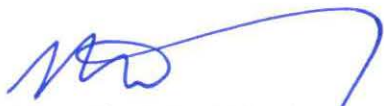
² *Nachbaur*, Die richtige Linie. Gesetzliche Grundlagen und praktische Umsetzung der Unterstützungsleistungen für Opfer in Österreich, in *Sautner/Jesionek* (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichische Perspektive, Innsbruck 2017, 215-236

V) Grundsätzliches zur Ausweitung der Prozessbegleitung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden langjährige Forderungen des WEISSEN RINGS zur Bekämpfung von Hass im Netz und zur Unterstützung der Opfer von Hasskriminalität im Netz durch Prozessbegleitung umgesetzt werden. Art 2 Z 32 des Entwurfs (§ 41 Abs 8 MedienG) soll zudem eine Rechtsgrundlage schaffen, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66b Abs 2 StPO) auf das Verlangen der in § 66b Abs 1 StPO angeführten Personen unter den dort angeführten Voraussetzungen auch für selbstständige Anträge nach § 8a, § 33 Abs 2 und § 34 Abs 3 MedienG zu gewähren.

Der WEISSE RING begrüßt die generellen Bestrebungen zur Opferunterstützung ausdrücklich, zugleich wirft die Ausweitung der juristischen Prozessbegleitung die Frage auf, wie dies praktisch und fachlich umgesetzt werden soll. Die Verfahren nach dem MedienG und auch jene nach § 111 StGB und 115 StGB sind zumal wesentlich komplexer als die Vertretung von Opfern bei Officialdelikten. Wenngleich der Gesetzentwurf vorsieht, Privatankläger*innen, die Opfer einer Tat nach § 111 StGB oder § 115 StGB wurden, von der Kostentragung in § 390 Abs 1 StPO und § 390a Abs 1 StPO auszunehmen (Art 3 Z 10 und 11), bleibt die Beratungen bei den genannten Verfahren haftungsträchtiger als bei Officialdelikten, da die Opfer im Falle der Abweisung des selbständigen Antrages oder bei einem Freispruch eine Kostenersatzpflicht trifft.

Wir bitten diese Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek

Präsident